

Mitteilung an die Mitglieder des SLV

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 79

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 11. Juli 1939

über das Aufnahmegesuch
der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébref-Theater
in Basel.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwägung:

I. Die Cinébref Basel S.A. hat im Jahre 1937 erstmals ein Aufnahmegesuch als Wochenschau-Theater eingereicht und das Gesuch im Frühjahr 1939 erneuert, mit dem erweiterten Begehren, als Volltheater in den Verband aufgenommen zu werden. Beide Gesuche sind von der Paritätischen Kommission abgewiesen worden. Im Einzelnen ist auf die Entscheidungen vom 1. Juli 1937 und 30. März 1939 zu verweisen.

Am 12. Juni 1939 hat die A.-G. zum Fuchs, in deren Haus das Cinébref-Theater betrieben wird, ein neues Aufnahmegesuch eingereicht, das vom SLV wiederum abgewiesen wurde.

II. Die in den frühern Entscheidungen der PK aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegesuchen gelten unverändert. Zu prüfen ist nur, ob die Anwendung jener Grundsätze wegen veränderter Verhältnisse heute zu einer Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 führen müsse.

Die A.-G. zum Fuchs hat sich im Aufnahmegesuch bereit erklärt, bei Aufnahme des Cinébref-Theaters in den SLV das «Kamera»-Theater in Basel zu schließen. Das Kino Kamera hat ca. 600 Sitzplätze und das Kino Cinébref ca. 550 Plätze, sodaß keine Erhöhung der Platzzahl der Verbandstheater stattfinden würde.

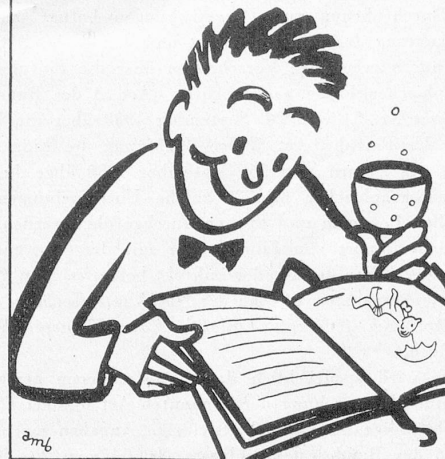
Das Kamera-Theater befindet sich in ausgesprochen schlechter Verkehrslage in Kleinbasel. Es handelt sich um einen seit längerer Zeit nur mit Mühe aufrechterhaltenen Betrieb. Seine Schließung wird daher für die Theater in der Nachbarschaft des Cinébref, das sich in bester Verkehrslage Großbasels befindet, auf keinen Fall eine so fühlbare Umsatzsteigerung bringen, daß von einem vollwertigen Ausgleich die Rede sein könnte. Die Schließung des Kameratheaters allein vermöchte also die Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 kaum zu rechtfertigen.

Dagegen haben die Feststellungen über die Umsätze des Cinébref und der in erster Linie durch dieses Theater konkurrenzierenen Verbandsunternehmen, wie die Theater Eldorado, Capitol, Alhambra, Odeon, Palermo, ergeben, daß diese Unternehmen trotz der nun schon über anderthalb Jahre dauernden Konkurrenzierung durch Cinébref ausreichende Umsätze erzielen. Cinébref wird jetzt schon als Volltheater betrieben. Mit der Aufnahme in den SLV, der dem Cinébref dieselben Preisbindungen bringt wie den übrigen Verbandsunternehmen, werden also seine Konkurrenzierungsmöglichkeiten sich nicht derart zu Ungunsten der umliegenden Theater steigern, daß von einer Existenzbedrohung dieser Theater die Rede sein könnte. Dies umso weniger, als die völlige Schließung des Kameratheaters doch auch für die Theater in Großbasel sich günstig auswirken wird, wenn auch in bescheidenem Rahmen.

Auf der andern Seite entgehen den schweizerischen Verleihern die Leihgebühren für sämtliche im Cinébref-Theater aufgeführten Filme, solange dieses nicht im Verbandsverband ist. Nachdem die Fuchs A.-G. als Eigentümerin des Cinébref-Theaters das Kameratheater bereits aufgekauft hat, droht den schweizerischen Verleihern ferner der Verlust des Kameratheaters als Kunde, da die Fuchs A.-G. sich gezwungen sehen könnte, die Mitgliedschaft des Kameratheaters beim SLV aufzugeben, um die für Cinébref unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Filme auch dort zu spielen und so die Leihgebühren besser amortisieren zu können. Angesichts dieser Gefährdung der Interessen der Verleiher muß im Sinne des Interessenvertrages der Wunsch der Basler Theater-Besitzer zurücktreten, eine unerwünschte, aber auf keinen Fall existenzgefährdende Konkurrenz zu verhindern.

Das Gesuch ist daher zu schützen unter der Bedingung, daß das Kameratheater geschlossen wird.

Wässer sind gesund,
noch gesünder mit Nebelspalter.



Tüchtiger Operateur

in ungekündigter Stellung, 22 jährige Praxis, sucht sich
zu verändern, exakt, gewissenhaft, tüchtiger Elektriker.
Anfangs 40. Jahr.

Offerten unter Chiffre 205 an den Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Demgemäß beschließt die Paritätische Kommission:

1. Das Cinébref-Theater in Basel wird in den SLV aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft gilt nur für den Fall und für solange, als der Betrieb des Kameratheaters vollständig eingestellt bleibt. Bei Wiederaufnahme des Betriebes im Kameratheater fällt die Mitgliedschaft des Cinébref-Theaters Basel ohne weiteres dahin.

Mitteilung an die Mitglieder des SLV.

Wir bringen den Mitgliedern des SLV nachstehend ein Schreiben des Eidg. Departements des Innern in Erinnerung, auf das wir auf Wunsch der Eidg. Filmkammer nochmals besonders hinweisen möchten. Wir bitten unsere Mitglieder, die Einfuhrkontrolle durch verständige Haltung zu erleichtern und machen auf die Straffälligkeit bei Verhinderung der Kontrolle aufmerksam.

Eidg. Departement
des Innern

Bern, den 3. Mai 1939.

An den Schweiz. Lichtspieltheater-Verband
Theaterstraße 3

Zürich.

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß wir im Zusammenhang mit der seit letztem Herbst bestehenden Kontrolle der Filmeinfuhr dem Sekretär der Schweiz. Filmkammer, Herrn Max Frikart, sowie den Herren Louis Huelin und Paul

Rütsche vom Filmkammersekretariat Legitimationsausweise folgenden Wortlautes ausgehändigt haben:

«Die unterzeichnete Amtsstelle bestätigt hiermit, daß
Herr
Sekretär (bezw. Angestellter des Sekretariates) der Schweiz.
Filmkammer, Bern,

zur Durchführung von Untersuchungen befugt ist, um die Beobachtung der vom Bundesrat und vom Eidg. Departement des Innern erlassenen Vorschriften über die Einfuhr kinematographischer Filme nachzuprüfen (Art. 3 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938 über die Beschränkung der Einfuhr, Art. 3 der Verfügung des Eidg. Departements des Innern vom 26. September 1938 über die Einfuhr kinematographischer Filme). Solche Untersuchungen können bei allen Personen und Firmen durchgeführt werden, die sich mit dem Import von Filmen oder mit der Verwendung importierter Filme direkt oder indirekt befassen. Dem genannten Funktionär ist zum Zwecke der *Nachkontrolle über die Filmeinfuhr auch jederzeit Einlaß in die Lichtspieltheater zu gewähren.*

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wer eine Untersuchung der genannten Art hindert oder dabei unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, gemäß Art. 6 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938 über die Beschränkung der Einfuhr straffällig wird.»

Die Legitimationsausweise sind mit den Photographien der betreffenden Herren versehen.

Wir ersuchen Sie, Ihren Mitgliedern von vorstehendem Kenntnis zu geben und sie veranlassen zu wollen, zu einer reibungslosen Durchführung der Nachkontrolle Hand zu bieten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Departement des Innern.

Verband Schweizerischer Filmproduzenten

In den letzten Nummern des «Schweizer Film Suisse» sind im französischen Teil mehrere Briefe veröffentlicht worden, die zwischen der Association des intérêts de Lausanne (ADIL) und dem Verband Schweiz. Filmproduzenten (VSFP) gewechselt worden sind. Wir bringen nachstehend den Text der zwischen beiden Organisationen getroffenen Vereinbarung zum Abdruck:

«Der Verband Schweiz. Filmproduzenten (VSFP) und die Association des intérêts de Lausanne (ADIL) haben vereinbart, sich in Lausanne zu einer Aussprache zu treffen, um den Konflikt beizulegen, der wegen des Propagandafilms ausgebrochen war, dessen Herstellung die ADIL einer ausländischen Firma übertragen hat. Die Aussprache fand Freitag, den 7. Juli, 16 Uhr, avenue du Théâtre 10 statt.

Es nahmen daran teil Herr A. Masset als Vertreter des VSFP und die Herren Randin, Kaiser und Failletaz als Vertreter des ADIL.

Aus den Ausführungen der Filmproduzenten und den Erklärungen der Vertreter der ADIL geht hervor:

Die ADIL stellte sich auf den Standpunkt, daß ihre Subventionen von der Lausanner Bevölkerung stammen und setzte sich daher in erster Linie in Verbindung mit den Filmproduzenten von Lausanne. Die unterbreiteten Projekte schienen aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigen, hauptsächlich weil diese Unternehmen eine Verbreitung in England nicht garantieren konnten. Das war indessen eine Hauptbedingung.

Darauf setzte sich die ADIL mit Herrn Cavalcanti in Verbindung, der ihr besonders empfohlen worden war. Der VSFP, der sein Talent voll anerkennt, wäre durchaus damit einverstanden gewesen, daß er den Auftrag übernommen hätte und hätte ihm einen qualifizierten schweizerischen Operateur zur Verfügung ge-

stellt und für die Entwicklung des Films in der Schweiz gesorgt. Diese beiden Punkte stehen heute fest.

Die «Spectator Short Film Co. in London hat der ADIL eine Offerte unterbreitet, welche die Verbreitung in England gewährleistet und 50 % der Kosten übernommen. Darauf hat die ADIL den Vertrag im Dezember 1938 geschlossen.

Der VSFP, der die Interessen seiner Mitglieder verteidigt, bedauert, daß er nicht in der Lage war, der ADIL mit seinen kompetenten Ratschlägen zur Seite zu stehen. Andererseits hat die ADIL, welche durch ihre lokalen Organe ungenügend orientiert war, es unterlassen, die geeigneten schweizerischen Persönlichkeiten beizuziehen, und sie stellt mit Bedauern fest, daß dadurch die schweizerischen Produzenten geschädigt worden sind. Sie schätzt übrigens die Bestrebungen der schweizerischen Produktion zur Verbesserung der Qualität.

Es lag niemals im Sinne der ADIL, die einheimischen Unternehmungen auszuschalten, sondern sie wollte einzig frühere unerfreuliche Erfahrungen vermeiden und die finanziellen Interessen, die ihr anvertraut sind, wahrnehmen, indem sie dem Film die größte Verbreitung und eine anerkannte Qualität zu geben suchte.

Diese Erfahrung kann insofern in der heutigen Zeit fortwährender Entwicklung des Farbenfilms von Nutzen sein, als sie die Notwendigkeit zeigt, daß die Organisationen öffentlicher Interessen und die schweizerischen Filmproduzenten in einem Geiste der Verständigung in vermehrtem Maße zusammenarbeiten.»

VSFP.

Branchenliste

des

Verbandes Schweizerischer Filmproduzenten

A. Filmtechnische Laboratorien.

Cinégram S. A., 3, rue Beau Site, Genf
Filiäle Weinbergstraße 54, Zürich
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Dufay-Color,
Eoscop A.-G., Reichensteinerstraße 14, Basel.
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Schmalfilm.
Peka Film, Paul Karg, Kasinoplatz 8, Bern
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Schmalfilm
Tempo-Film H. R. Meyer, Freudenbergstraße 132, Zürich.
Filmtechn. Laboratorium. Schmalfilm, Kulturfilm.
Erwin Gimmi i, Fa. Gimmi & Cie., Gottfried Kellerstraße 5,
Zürich
Schmalfilmtechnik.

B. Kulturfilme.

C. G. Duvanel, 40 quai Gust. Ador, Genf. Kulturfilme.
Jean Brocher, Cinémas populaires romands,
Vandœuvres (Genf) Kulturfilme.
E. Paellier d'Ollon, 65 Grand'rue, Montreux. Kulturfilme.
TEM Filme, case post. St. François, Lausanne. Kulturfilme.
Studio Rich, rue de la Grotte, Lausanne. Kulturfilme.
Joseph Dahinden, Wasserstraße 65, Zürich. Kulturfilme.
August Kern, Schipfe 57, Zürich. Kulturfilme.
Ed. Probst, Scheideggstraße 32, Zürich. Kulturfilme.
Tempo-Film H. R. Meyer, Freudenbergstr. 132,
Zürich (Siehe auch unter A) Kulturfilme.
Turicia Film A.-G., Sihlstraße 37, Zürich Kulturfilme.

C. Kultur- und Lehrfilme.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein. Kultur- und Spielfilme.
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Kultur-, Lehr- und Werbefilme.
Präsenz Film A.-G., Weinbergstraße 15, Zürich. Kultur- und Spielfilme.
Pro Film, Bahnhofstraße 69a, Zürich. Kultur- und Lehrfilme.